

Berlin, den 14.03.2023

## AöW-Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Vorschlag Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Die AöW begrüßt die Initiative der EU-Kommission für eine Neufassung der kommunalen Abwasserrichtlinie und unterstützt zuvorderst die Ziele des Vorschlags, den Gewässerschutz zu verbessern und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen. Der Regelungsbereich betrifft nach EU-Recht den Bereich der „Dienstleistungen im allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse“ – in Deutschland die „kommunale Daseinsvorsorge“ – und hat die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Bezahlbarkeit für Alle im Fokus. Vor diesem Hintergrund positioniert sich die AöW.

### I. Herstellerverantwortung

Die AöW begrüßt ausdrücklich die vorgesehene erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) im Richtlinienvorschlag. Sie ist Grundvoraussetzung dafür, dass die 4. Reinigungsstufe, dort wo es für den Gewässerschutz notwendig ist, umgesetzt werden kann. Die EPR muss so ausgestaltet sein, dass die Ziele der WRRL erreicht werden können, um die Gewässer als Ressource auch für die nächsten Generationen zu erhalten. Hierfür braucht es starke Anreize, die den Eintrag von Mikroschadstoffen in das Medium Wasser verringern. Damit die EPR auch in der Praxis gelingt, haben wir wichtige Anpassungsvorschläge, die berücksichtigt werden müssen:

1. Es wird unbedingt eine staatliche Stelle benötigt, die zwischen den Kläranlagenbetreibern und Herstellern steht. Der Ablauf der EPR muss praktikabel, rechtssicher und verbindlich durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber geregelt und angepasst werden – mit privatrechtlich ausgestalteten „Organisationen für Herstellerverantwortung“ (sog. PRO) zwischen Herstellern und Kläranlagenbetreibern sehen wir die Gefahr einer Machtverschiebung zu den Herstellern.

Der Staat ist für das Erreichen der Ziele der WRRL verantwortlich und hat dadurch auch eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Herstellerverantwortung. Er muss zwingend als Koordinator und Lenker zwischen Kläranlagen und Herstellern operieren, um gemeinsam zielgerichtet darauf hinarbeiten zu können, die Gewässer zu schützen. Auf diese Verantwortung kann der Staat durch Einrichtung einer privatrechtlichen Organisation nicht verzichten. Nur eine öffentlich-rechtliche Stelle kann die vielseitigen Interessen des

Seite 1 von 5

Allgemeinwohls verfolgen. Es geht darum, einen wirtschaftlichen Anreiz für die Substitution von Mikroschadstoffen zu setzen und die Hersteller an den Kosten der Entfernung dieser Schadstoffe aus dem Abwasser zu beteiligen.

Auch können durch die privatrechtliche Rechtsbeziehung die Planungs- und Finanzierungssicherheiten für Kläranlagenbetreiber nicht erreicht werden. Letztlich sind damit auch erhebliche Risiken für Kommunen und Gebührenzahler:innen verbunden. Hier braucht es eine neutrale, zwingend öffentliche Stelle, die einerseits eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung zu den Herstellern hat und andererseits die Leistungsbeziehung zu den Kläranlagenbetreibern öffentlich-rechtlich in einem demokratisch legitimierten gesetzlichen Rahmen wahrnimmt. Ansonsten sind langwierige Verhandlungen und womöglich auch Rechtsstreitigkeiten abzusehen, welche die Erfüllung der Richtlinie unnötig erschweren und behindern. Auch würde dies die bereits jetzt engen Fristen im Richtlinienvorschlag unmöglich machen.

2. Es braucht auch eine Konkretisierung der Leistungen, die zur erweiterten Herstellerverantwortung gehören, um rechtssicher Anlagen planen, bauen und betreiben zu können. Dafür braucht es eine Klarstellung, dass der Kläranlagenbetreiber über die Ausgestaltung der 4. Reinigungsstufe entscheidet – den Herstellern dürfen keine Einflussmöglichkeiten geschaffen werden.

3. Die Richtlinie muss auch Flexibilität, vorausschauendes Handeln und einen sicheren Betrieb der Kläranlagen ermöglichen – der Betreiber muss die Anlage großzügig bemessen können, um auf Schwankungen und zukünftige Entwicklungen vorsorgend reagieren zu können und die Grenzwerte sicher einzuhalten. Dafür muss klargestellt werden, dass die EPR für alle Leistungen gilt – unabhängig von der prozentualen Reinigungsleistung der 4. Reinigungsstufe.

4. Des Weiteren befürworten wir eine öffentliche Ombudsstelle mit geeigneter Expertise einzurichten, um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

5. Für die Gebührenstabilität und Finanzierbarkeit ist es erforderlich, dass eine verbindliche, zeitnahe Kostenübernahme in der Richtlinie festgeschrieben wird – ansonsten würde die Errichtung und der Betrieb der 4. Reinigungsstufe insbesondere bei kleineren Kläranlagen zu hohen Gebührensteigerungen und Risiken führen.

6. Im ökonomischen Sinne der Hersteller und im ökologischen Sinne der WRRL und des Null-Schadstoffziels der EU, empfehlen wir außerdem vorbeugende Maßnahmen mit der EPR zu erfassen, die zur Reduzierung von Mikroschadstoffen führen. Diese sollten nicht an die Kläranlagen gebunden sein und weitere Maßnahmen ermöglichen, wie z.B. Aufklärungsarbeit oder Maßnahmen an hot-spots wie Altenheimen, Krankenhäusern etc.

7. Es sollten produktabhängige, geringe Bagatellgrenzen für die EPR festgelegt werden, eine pauschale Regelung von 2 Tonnen ist nicht zielführend. Diese Bagatellgrenzen müssen für die gesamte EU gelten und dürfen nicht auf die Produktion oder das Inverkehrbringen in einzelnen Mitgliedstaaten bezogen werden. Für besonders schädliche und persistente Stoffe darf es keine Befreiung geben.

8. Die Begrenzung auf die Sektoren Arzneimittel und Kosmetik greift zu kurz. Die EPR sollte ausgeweitet werden auf alle wasserrelevante Mikroschadstoffe, die einen negativen Einfluss auf die aquatische oder menschliche Gesundheit haben können.

## **II. Energieneutralität und Energieeffizienz: Unterschiedliche Gegebenheiten anerkennen und Hürden beseitigen**

Um die Ziele der Energieneutralität zu erreichen, sollten **alle Erneuerbare Energiepotenziale ausgeschöpft** werden können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Potenziale Erneuerbarer Energien, abhängig von den Bedingungen vor Ort, stark unterscheiden, sowie die Erzeugung Erneuerbarer Energien zeitlich stark schwanken werden. Das heißt, dass der Betrachtungsraum für das Ziel der Energieneutralität der gesamte Mitgliedsstaat darstellen muss und nicht einzelne Betriebe.

Die praktische Umsetzung der Richtlinie erfordert daher auch, dass Wärme und Strom ohne rechtliche, bürokratische und finanzielle Hürden **vom Erzeugungsstandort zum Verbrauchsstandort transportiert werden** darf– innerhalb der Standorte eines Betriebes sowie Erneuerbarer-Energien-Gemeinschaften. Dafür müssen die Erleichterungen von Artikel 22 der EU RL 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen ausdrücklich in der Abwasserrichtlinie festgeschrieben werden. Jede Form von produzierter Erneuerbarer Energie, z.B. auch Wasserstoff (Sektorenkopplung) muss bei der Berechnung der Energieneutralität Berücksichtigung finden können.

## **III. Regenwassermanagement als Gemeinschaftsaufgabe**

Regenwassermanagement wird angesichts des Klimawandels immer wichtiger, sowohl für die schadfreie Regenwasserableitung als auch für die Wasserverfügbarkeit für Ökosystemleistungen und zur Grundwasseranreicherung. Um die immer wichtiger werdende Ressource Regenwasser besser zu nutzen, braucht es einen Strukturwandel für vorsorgendes, klimaangepasstes Regenwassermanagement, das die zahlreichen Synergieeffekte durch das Zusammenspiel kommunaler Akteur:innen ausschöpft.

Es ist eine Klarstellung in der Richtlinie notwendig, wonach Regenwassermanagement als kommunale Aufgabe mit dem **Leitziel der Schwammregion** zu verstehen ist, welches multiple städtebauliche Maßnahmen und ein Zusammenspiel von zahlreichen kommunalen Akteur:innen erfordert (Bürgermeister:innen, Stadtplaner:innen, Klimaschutzmanager:innen, Verwaltung, Bürger:innen, Grünflächenamt und Siedlungswasserwirtschaft).

## **IV. Stickstoff und Phosphor**

Die Grenzwerte des derzeitigen Richtlinienentwurfs sind so gering, dass sie weitreichende Änderungen für die Kläranlagen zur Folge haben werden: Höherer Energieverbrauch, Erweiterung der 3. Reinigungsstufe, höherer Fällmittelverbrauch, Bau von Filtrationsanlagen und ein erhöhter Flächenbedarf. Daher sollte eine stärkere

**Berücksichtigung der lokalen Bedingungen** und Machbarkeit erfolgen, insbesondere kleinerer Größenklassen. Die Grenzwerte sollten auf Grund einer Folgenabschätzung und Bewertung des **Kosten-Nutzens-Verhältnisses** der Folgen der zusätzlich nötigen Reinigungsleistung angepasst werden. Wir empfehlen die Grenzwerte zu heben und die bisherige Abstufung nach Größenklassen beizubehalten.

Wir möchten betonen, dass das Verfehlen der WRRL-Ziele viele andere Ursachen hat und bitten ebenso ambitioniert auch diese anzugehen: Alle Einträge von Nitrat und Phosphor in die Gewässer müssen stärker reguliert werden, es braucht eine systematische Überwachung und Kontrolle durch die Behörden sowie einen koordinierten Informationsaustausch zwischen den Behörden.

Die aktuelle Fällmittelknappheit hat gezeigt, dass niedrige Phosphorgrenzwerte eine große Abhängigkeit zur Chemieindustrie schaffen. Mit der EU-weiten Verringerung der Phosphorgrenzwerte verschärft sich diese Abhängigkeit und Vulnerabilität. Dieser Spannungslage muss die EU gegensteuern und eine resiliente Abwasserreinigung gewährleisten.

## V. Zusammenarbeit ermöglichen

Um die gestiegenen Anforderungen des Richtlinienvorschlags leisten zu können, wird eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Betrieben als bisher nötig sein. Hierfür müssen ausdrückliche Erleichterungen geschaffen werden - Gebietskörperschaften müssen frei und ohne Genehmigung miteinander arbeiten können. Dafür müssen alle Tätigkeiten der kommunalen Abwasserrichtlinie als Tätigkeiten der „**öffentlichen Gewalt**“ iSd. Mehrwertsteuer-Richtlinie gelten (Art. 13 MwStSystRL) oder als dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der **MwSt. befreit sein** können (Art. 132 MwStSystRL). Im Hinblick auf die Sektorenkopplung müssen solche Vorhaben auch im „übergeordneten öffentlichen Interesse“ behandelt werden.

## VI. Informationspflichten anpassen

Der Richtlinienvorschlag enthält zahlreiche technische und wirtschaftliche Informationspflichten, ohne die Vorteile der erbrachten Leistung deutlich hervorzuheben. Die Pflichten wirken deshalb wenig zielorientiert. Um über die Kosten für die Bürger:innen zu informieren, müssen ebenso die Vorteile dieser sogenannten „Dienstleistung von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse“/„kommunale Daseinsvorsorge“ stärker ersichtlich werden. Die Informationen sollten an das Ziel geknüpft werden, den **Nutzen und die Kosten** der Reinigung aufzuzeigen, insbesondere der von Mikroschadstoffen, um Aufklärungsarbeit zu leisten, die den **Wert des Wassers verdeutlichen und die Vermeidung von Umweltverschmutzung** bei Bürgerinnen und Bürgern fördern. Die Berichtspflichten sollten mit vertretbarem Aufwand für alle Kläranlagenbetriebe zu leisten sein.

## VII. Überwachung Gesundheitsparameter

Zur Überwachung der Gesundheitsparameter möchten wir zur Wahrung der Zuständigkeiten aufrufen. Die Überwachung der Gesundheit der Bevölkerung liegt in der Verantwortung der Gesundheitsbehörden. Daher fordern wir eine Klarstellung, dass die Probenahmen zwar durch geschultes Personal der Kläranlagen durchzuführen sind, die Untersuchung der Proben hat aber durch die Gesundheitsbehörde zu erfolgen.

## VIII. Wasserwiederverwendung

Wiederverwendbares Abwasser muss als Ressource den gleichen Stellenwert haben wie die natürlichen Ressourcen – (Ab)Wasser ist keine Handelsware. Angesichts des Klimawandels haben die Kläranlagen im Rahmen der Daseinsvorsorge eine immer wichtigere Rolle für die Oberflächengewässer. Die Kläranlagen schließen die Wasserkreisläufe und leisten einen wichtigen Beitrag für die natürlichen Wasserressourcen. Die Kläranlagenbetreiber leisten dabei gemeinwohlorientierte Daseinsvorsorge und dürfen nicht einseitigen wirtschaftlichen Interessen der „Water-reuse“-Nutzer untergeordnet werden.

Die Mitgliedsstaaten sollten daher nicht die Wasserwiederverwendung an allen Kläranlagen fördern müssen. Stattdessen sollte an erster Stelle der sorgsame Umgang mit Wasser stehen und die gemeinwohlorientierte Nutzung des Abwassers.

Berlin, 14.03.2023

Dr. Durmus Ünlü

AöW-Geschäftsführer

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) | Reinhardtstr. 18a | 10117 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 39 74 36 06 | E-Mail: uenlue@aoew.de | Web: www.aoew.de

Transparenzregister der EU: 00481013843-28

### **Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft. AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.